

# Anforderungen an die medizinischen Sachverständigen für die Begutachtung von Berufskrankheiten

Fachgebiet: Innere Medizin

Berufskrankheiten-Nummern: 3101, 3102, 3103, 3104

## 1 Präambel

Ärztinnen und Ärzte werden in das Sachverständigenverzeichnis der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) aufgenommen, wenn sie nach Ziffer 2 persönlich und fachlich befähigt sind, BK-Gutachten für die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zu erstellen, über die apparative Ausstattung und die geeigneten Räumlichkeiten nach Ziffer 3 verfügen und zur Übernahme der Pflichten nach Ziffer 4 bereit sind.

Gutachterinnen und Gutachter sind unparteilich und unabhängig, d. h. der medizinisch-wissenschaftlichen Objektivität und Neutralität und den anzuwendenden Rechtsvorschriften verpflichtet.

Die folgenden Anforderungen an die Gutachterinnen und Gutachter zur Aufnahme in das Sachverständigenverzeichnis ergänzen die „[Allgemeinen Anforderungen an die Begutachtung von Berufskrankheiten](#)“<sup>1</sup> und die [Begutachtungsempfehlungen](#)<sup>2</sup> der DGUV.

## 2 Fachliche Befähigung

Die Gutachterinnen und Gutachter müssen

**2.1** zum Führen der Bezeichnung folgender medizinischer Fachrichtungen berechtigt sein:

- Innere Medizin mit Zertifikat „Infektiologin/Infektiologe (DGI)“ oder
- Innere Medizin und Infektiologie

### Lungentuberkulose

- Fachärztin/Facharzt für Pneumologie

### HIV/Aids

- Tätigkeitsschwerpunkt Aids-Therapie

**2.2** über besondere Kenntnisse in der Diagnostik und Differentialdiagnostik sowie über typische Arbeitsplätze und deren gesundheitliche Auswirkungen verfügen, idealerweise nachgewiesen durch Vorlage eines entsprechenden Zertifikats einer wissenschaftlichen Fachgesellschaft.

**2.3** in den letzten zwei Jahren vor Aufnahme in dieses Sachverständigenverzeichnis mindestens fünf Gutachten (Formulargutachten, freie Gutachten) für den Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung erstellt haben.

1 [www.dguv.de](http://www.dguv.de) > Webcode: p022684

2 [www.dguv.de](http://www.dguv.de) > Suche: Begutachtungsempfehlungen

### 3 Apparative Ausstattung/Praxisräume

3.1 Die Praxis sollte barrierefrei zugänglich und entsprechend ausgestattet sein.

3.2 Es müssen mindestens vorhanden sein:

- Empfangs- bzw. Warteraum(-bereich),
- Untersuchungsraum mit den notwendigen technischen Einrichtungen für die Untersuchung und Abfassung der Gutachten:

#### Lungentuberkulose

- röntgenologische Thoraxdiagnostik, Computertomographie, Kernspintomographie, ggf. in Zusammenarbeit (Fremdvergabe)
- Labordiagnostik, einschließlich spezieller Mikrobiologie, ggf. in Zusammenarbeit (Fremdvergabe)
- Bodyplethysmographie
- Spirometrie
- Diffusionskapazität (Transferfaktor für CO)
- Blutgase in Ruhe und unter ergometrischer Belastung
- Ergometrie/Spiroergometrie

#### HIV/Aids/nichttropische Infektionskrankheiten

- Ultraschalldiagnostik
- Zusammenarbeit mit einer radiologischen Praxis bzw. radiologische Abteilung für Röntgen, Computertomographie und MRT
- Labordiagnostik, z. B. Hämatologie, Immunologie, Serologie, klinische Chemie und spezieller Mikrobiologie, ggf. in Zusammenarbeit (Fremdvergabe)

#### Virushepatitis

- Ultraschalldiagnostik
- Zusammenarbeit mit einer radiologischen Praxis bzw. radiologische Abteilung für Röntgen, Computertomographie und MRT
- Labordiagnostik für spezielle Hepatitisdiagnostik, ggf. in Zusammenarbeit (Fremdvergabe)
- Leistungsdiagnostik, Belastungsuntersuchung

3.3 Die Begutachtung kann auch in fremden Praxisräumen erfolgen, wenn diese die Ausstattungsmerkmale nach 3.1 und 3.2 erfüllen und den Sachverständigen zur Verfügung stehen.

### 4 Pflichten

Die Gutachterinnen und Gutachter verpflichten sich

- 4.1 die gutachtliche Tätigkeit in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen sowie unter Anwendung des Vertrages Ärzte/Unfallversicherungsträger (Ärztevertrag/ÄV) in der jeweils geltenden Fassung auszuüben. Insbesondere sind die Regelungen zum Datenschutz (§§ 200, 201 SGB VII, § 78 SGB X, § 48 ÄV, § 32 DSGVO), zur zeitlichen Erstattung der Gutachten (§ 49 ÄV) und Gebührenabrechnungen (§§ 51, 57 – 60 ÄV i.V.m. der UV-GOÄ) einzuhalten,
- 4.2 die Begutachtungsempfehlungen der DGUV, soweit vorhanden, in ihrer jeweils geltenden Fassung zu beachten,
- 4.3 die gutachtliche Tätigkeit persönlich und eigenverantwortlich auszuüben,
- 4.4 an Maßnahmen der Unfallversicherungsträger zur Qualitätssicherung und deren Umsetzung mitzuwirken,
- 4.5 zur Bereitschaft, nach vorheriger Abstimmung mit dem auftraggebenden Unfallversicherungsträger, erforderlichenfalls fachspezifische Zusatzgutachten zu veranlassen,
- 4.6 entsprechend der berufsrechtlichen Regelungen der Länder fachspezifisch fortzubilden und an mindestens einer fachspezifischen Fortbildungsmaßnahme zu Begutachtungsfragen mit Bezug zur gesetzlichen Unfallversicherung innerhalb von fünf Jahren teilzunehmen,
- 4.7 jede Änderung in den die gutachtliche Tätigkeit betreffenden Verhältnissen umgehend dem zuständigen Landesverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung mitzuteilen (Praxisverlegung, Tätigkeitswechsel),
- 4.8 jederzeit durch den zuständigen Landesverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung die Erfüllung dieser Anforderungen überprüfen zu lassen.

#### Herausgegeben von

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. (DGUV)

Glinkastraße 40, 10117 Berlin  
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)  
E-Mail: [info@dguv.de](mailto:info@dguv.de)  
Internet: [www.dguv.de](http://www.dguv.de)

Stand: Januar 2025

Bezug: [www.dguv.de/publikationen](http://www.dguv.de/publikationen) > Webcode: p022688